

Steuern und Finanzen

Neue Außenprüfungsordnung

Der Bundesrat hat am 10.7.2026 dem finalen Beschluss einer neuen Verfahrensordnung für steuerliche Außenprüfungen zugestimmt. Die neue Außenprüfungsordnung (ApO) wird die bisher geltende Betriebsprüfungsordnung (BpO) vom 15.3.2000 ablösen.

Außenprüfungen werden weitgehend durch Ermessensentscheidungen des Finanzamts bestimmt, die im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nur sehr eingeschränkt überprüfbar sind. Für die Festlegung von einheitlichen Prüfungsstandards sind die ergänzenden Verwaltungsvorschriften daher von wesentlicher Bedeutung. Sie binden nur die Verwaltung, nicht die Steuerpflichtigen und auch nicht die Finanzgerichtsbarkeit. Für die Praxis stellen sie dennoch wichtige Stützpfeiler im Hinblick auf den Prüfungsrahmen dar.

Die ApO umfasst nicht mehr nur die klassische Betriebsprüfung, sondern auch die anderen Prüfungsformen wie z. B. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Lohnsteuer-Außenprüfungen.

Wesentliche Neuerungen:

- Risikoorientierter Prüfungsansatz: Die Auswahl der Fälle und Prüffelder stützt sich verstärkt auf Risikobewertungsverfahren.
- Rahmenvereinbarungen: Finanzbehörden und Steuerpflichtige können vorab verbindliche Absprachen (z. B. über Prüfungsschwerpunkte oder das Aussparen bestimmter Felder) treffen.
- Wegfall starrer Vorgaben: Die Regelung zur zeitnahen Betriebsprüfung entfällt, da eine zeitnahe Prüfung ohnehin für alle Fälle angestrebt wird.
- Anschlussprüfungen: Für Großbetriebe und Konzerne gibt es nun klare Kriterien, bei deren Vorliegen von einer ansonsten üblichen Anschlussprüfung abgesehen werden kann.
- Spezielle Bereiche: Die ApO enthält nun zudem Vorgaben für koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfungen bei großen Unternehmen (§ 21 ApO) sowie für die Aufgaben des leitenden Konzernprüfers (§ 15 ApO).

Eine koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung, also eine zusammenhängende und einheitliche Prüfung von lohnsteuerlichen Betriebsstätten, soll erfolgen, wenn die lohnsteuerlichen Betriebsstätten zu einem Konzern i. S. d. § 18 AktG oder einem einzelnen Unternehmen gehören sowie die Außenumsatzgrenze (50 Mio. Euro) erfüllen und mindestens 10.000 Arbeitnehmer haben.

Außerdem sind solch koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung zulässig, wenn zwar die Konzernkriterien nicht vorliegen, jedoch eine anderweitige enge (z. B. wirtschaftliche) Verbundenheit anzunehmen ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

§ 15 Abs. 1 ApO enthält eine ausführlichere Darstellung und Stärkung der Rolle des leitenden Konzernprüfers im Hinblick auf organisatorische und fachliche Koordinierung sowie regelmäßige Information der beteiligten Behörden. Insgesamt wird mit den Neuerungen bezweckt, den Ablauf von Außenprüfungen deutlich zu straffen und auch zu beschleunigen.

Von Luftfahrtunternehmen gewährte unentgeltliche oder verbilligte Flüge

Gemäß gleichlautendem Ländererlass vom 5.11.2025 zur steuerlichen Behandlung der von Luftfahrtunternehmen gewährten unentgeltlichen oder verbilligten Flüge gilt für die Bewertung dieser zum Arbeitslohn gehörenden Vorteile Folgendes:

Handelt es sich um die Gewährung von Flügen, die auch betriebsfremden Fluggästen angeboten werden, kann der Wert der Flüge nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG ermittelt werden; gleiches gilt bei Beschränkungen im Reservierungsstatus, wenn das Luftfahrtunternehmen Flüge mit entsprechenden Beschränkungen betriebsfremden Fluggästen nicht anbietet.

Wird entweder die Lohnsteuer nach § 40 EStG pauschal erhoben oder gewähren Luftfahrtunternehmen Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Flüge, ist eine Bewertung nur nach § 8 Abs. 2 EStG möglich, also mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort. Von den Arbeitnehmern selbst gezahlte Entgelte sind abzuziehen.

Werden Flüge nach § 8 Abs. 2 EStG bewertet, können die Flugkosten mit Durchschnittswerten angesetzt werden. Für die Jahre 2026 und 2027 gelten für jeden Flugkilometer (FKM) die folgenden Durchschnittswerte:

- a) Keine Beschränkungen im Reservierungsstatus:
- Flug bis zu 4.000 FKM: 0,06 Euro
 - Flug zwischen 4.001 und 12.000 FKM: 0,06 – $(0,03 \times [(FKM - 4.000)/8.000])$ Euro
 - Flug mehr als 12.000 FKM: 0,03 Euro
- Jeder Flug ist separat zu bewerten. Die Zahl der FKM ist mit dem Wert anzusetzen, der der im Flugschein angegebenen Streckenführung ent-

spricht. Nimmt der Arbeitgeber einen nicht vollständig ausgeflogenen Flugschein zurück, so ist die tatsächlich ausgeflogene Strecke zugrunde zu legen.

b) Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus mit dem Vermerk „space available“ auf dem Flugschein beträgt der Wert je FKM 60 % des nach Buchst. a) ermittelten Werts.

c) Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus ohne Vermerk „space available“ beträgt der Wert je FKM 80 % des nach Buchst. a) ermittelten Werts.

Der nach den Durchschnittswerten ermittelte Wert des Fluges ist in allen Fällen um 10 % zu erhöhen.

Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus gelten die Durchschnittswerte auch für Flüge, die Mitarbeitende – etwa in der Touristikbranche – von ihrem Arbeitgeber erhalten, der kein Luftfahrtunternehmen ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber (z. B. ein Reisebüro) den Flug von einem Luftfahrtunternehmen erhalten hat. Von den Durchschnittswerten sind jeweils die von den Arbeitnehmern selbst geleisteten Nebenkosten (z. B. Flughafengebühren, Luftsicherheitsgebühren, Luftverkehrssteuer) abzuziehen.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin,
Referent Lohnsteuer,
ZF Group München